

Entgeltordnung

für die Nutzung von Räumen und Anlagen in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde
Bechstedt

gemäß Beschluss Nr. GR-Be/056-10/2022 des Gemeinderates von Bechstedt vom 30.08.2022

§ 1 Entgeltspflicht

1. Für die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude durch Dritte erhebt die Gemeinde Bechstedt privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der jeweiligen Räume und Anlagen. Zusätzlich anfallende Kosten, die mit dem Erhalt des Nutzungsobjektes entstehen, sind im Entgeltsatz nicht enthalten und werden separat berechnet.
3. Das Entgelt zur Benutzung der Räume und Anlagen wird vor Beginn der Nutzung fällig.

§ 2 Beantragung

1. Der Antrag auf Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen ist persönlich telefonisch oder per Mail (gemeinde.bechstedt@koenigsee.de) vor Nutzungsbeginn bei der/dem Bürgermeister/in zu stellen. Die Dauer, der Ort und die Art (Veranstaltungsbezeichnung) der Nutzung sowie der Antragsteller sind genau zu benennen.
2. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Zustandekommen eines Nutzungsverhältnisses besteht ausdrücklich nicht. Die Gemeinde prüft unter Berücksichtigung eigener Belange, ob die Nutzung möglich ist. Bei mehreren Anträgen für ein und denselben Zeitraum erhält anhand des Posteinganges der frühere gegenüber dem späteren Antrag den Vorrang.

§ 3 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner ist derjenige, der sich gegenüber der Gemeinde zur Übernahme der Entgelte durch schriftlichen Vertrag verpflichtet hat.
2. Als Veranstalter gilt derjenige, mit welchem ein Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungsentgelt

1. Die Entgeltberechnung für die im Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung in Anlage 1 genannten Gebäude und Anlagen erfolgt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Überlassung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten. Es sind die Nutzungsentgelte nach Stunden- oder Tagessätzen lt. Anlage 1 festgesetzt.
2. Sofern das Nutzungsentgelt nach Stunden berechnet wird, ist dieses grundsätzlich für jede angefangene Stunde zu entrichten.
3. Der Stundentarif gilt bis zu einer Nutzung von 6 Stunden, ab 7-stündiger Nutzung ist der Tagestarif anzusetzen.
4. Die Überschreitung der Nutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt.
5. Für die zeitweilige Überlassung von Räumen und Anlagen der Gemeinde sind die Entgelte lt. Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten. Darin sind die anfallenden Betriebskosten enthalten.
6. Bei einer Anmietung der in Anlage 1 ausgewiesenen Räumlichkeiten durch einen ortsansässigen Verein für eine Veranstaltung, welche sich über ein Wochenende erstreckt, wird nur ein Nutzungstag berechnet.

§ 5 Ermäßigung

1. Für die Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte durch ortsansässige Vereine wird ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 50 % des Entgeltsatzes fällig.
2. Für gemeinnützige Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse, die der Bereicherung des kulturellen Lebens, Erhaltung des Brauchtums und der Heimatpflege dienen (z.B. Kinderfasching, Rentnerweihnachtsfeier) und durch die keine Einnahmen erzielt werden, ist die Nutzung der in Anlage 1 genannten Nutzungsobjekte entgeltfrei.

§ 6 Nutzung/Inanspruchnahme

1. Die Nutzung, der in Anlage 1 aufgeführten Räume und Anlagen kann vereinsbezogen kommerziell und privat erfolgen.
2. Der Nutzer haftet vollumfänglich für entstandene Schäden der in Anlage 1 aufgeführten Mietobjekte. Für Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstandene Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

3. Für eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Räume und Anlagen zu nicht-kommerziellen Zwecken wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen und ein individuelles Nutzungsentgelt durch die Gemeinde erhoben.

§ 7 Inkrafttreten, Bestandteile

1. Bestandteile dieser Entgeltordnung ist die Anlage 1 Entgeltverzeichnis für Räume und Anlagen.
2. Diese Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bechstedt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Bechstedt, den 12.09.2022

Gemeinde Bechstedt

gez. Kati Zawierucha
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage 1 zur Entgeltordnung der Gemeinde Bechstedt vom
12.09.2022

Einrichtung, Raum	Nutzungsentgelt normal		Nutzungsentgelt ermäßigt	
	ganztägig mehr als 6 h	stundenweise bis 6 h	ganztägig mehr als 6 h	stundenweise bis 6 h
Kleiner Saal inkl. Vorbereitungsraum	120,00 €	15,00 €	60,00 €	7,50 €
Großer Saal	150,00 €	-	75,00 €	-
Nutzungsgebühr Kegelbahn	-	20,00 €	-	10,00 €
Nutzung der Kegelbahn nur mit Beaufsichtigung durch SV.				
Die Anzahl der Nutzungsteilnehmer ist ggf. begrenzt und muss mit dem SV abgesprochen werden.				

Bechstedt, den 12.09.2022

Gemeinde Bechstedt

gez. Kati Zawierucha
Bürgermeisterin

(Siegel)